

Satzung des

„Förderverein Kita St. Kilian Lichtenau e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita St. Kilian Lichtenau“ im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 33165 Lichtenau und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder in der Kindertagesstätte St. Kilian in Lichtenau. Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören u. a. die Erzieherinnen und Erzieher der Kita, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden, u. a. zur:
 - Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten der Kita und Einrichtungen
 - Anschaffung von Spielgeräten und Materialien
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens

wobei diese Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maß verwirklicht werden müssen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Sonstige Zuwendungen und Erlöse
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft (Aufnahme, Beendigung)

1. Mitglied kann jede vollgeschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag und erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben werden.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zulässig zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
6. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen (Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer und gegebenenfalls zwei weiteren Personen). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern sowie über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Daneben können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer und mindestens ein Vorstandsmitglied unterzeichnet.
8. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung. Sie haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Geplante Satzungsänderungen sind bereits bei der Einladung mitzuteilen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,

Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Kita St. Kilian Lichtenau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Kita St. Kilian mit Zustimmung des Elternbeirates zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 16.11.2015 in Lichtenau von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lichtenau, den 16.11.2015